

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Januar 1979	Nummer 4
--------------	---	----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2128	12. 12. 1978	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers, d. Kultusministers, d. Justizministers u. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung Bekämpfung des Suchtmittelmißbrauchs	48

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
28. 12. 1978	RdErl. – Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1: 5000	50
29. 12. 1978	Bek. – Öffentliche Sammlungen	50
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
22. 12. 1978	Bek. – Verlängerung der Nachtflugbeschränkungen auf dem Verkehrsflughafen Köln/Bonn	50
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
	Berichtigung zum RdErl. v. 12. 12. 1978 (MBL. NW. 1978 S. 2032)	
	Berücksichtigung von Gesichtspunkten des Tierschutzes bei der Rattenbekämpfung	50
	Personalveränderungen	
	Innenminister	50
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 76 v. 23. 12. 1978	51
	Nr. 77 v. 27. 12. 1978	51
	Nr. 78 v. 29. 12. 1978	51
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 1 v. 1. 1. 1979	52

I.

2128

**Bekämpfung
des Suchtmittelmißbrauchs**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit
und Soziales - V A 3 - 0392.1 -
d. Innenministers - IV A 4 - 6504
d. Kultusministers - II A 2.32 - 50/0 Nr.
d. Justizministers - 4630 - III A 7
u. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
- II A 4 - 8611 - v. 12. 12. 1978

Unser Gem. RdErl. v. 15. 1. 1973 (SMBL. NW. 2128) wird
wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Drogenmißbrauchs“ durch das Wort „Suchtmittelmißbrauchs“ ersetzt.
2. In der Inhaltsübersicht werden bei 1 das Wort „Drogenmißbrauchs“ durch das Wort „Suchtmittelmißbrauchs“ ersetzt und „3.23 Modelle“ gestrichen.
3. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In der Überschrift wird das Wort „Drogenmißbrauchs“ durch das Wort „Suchtmittelmißbrauchs“ ersetzt.
 - 3.2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Der Suchtmittelmißbrauch hat sich während der letzten Jahre in allen Altersgruppen und allen sozialen Schichten ausgebreitet. Er betrifft sog. illegale Drogen wie Haschisch, LSD, Rohopium, Heroin und Kokain, Medikamente wie Schmerz-, Beruhigungs-, Schlaf- und Aufputzmittel, die sowohl unter Mißachtung der gesetzlichen Bestimmungen als auch auf gesetzlichem Wege erworben werden, sowie die gesellschaftlich tolerierte Droge Alkohol. Daneben hat der Tabakkonsum insbesondere bei Jugendlichen an Bedeutung gewonnen.
 - 3.3 Im Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.
 - 3.4 Im Absatz 3 wird das Wort „Drogenmißbrauchs“ durch das Wort „Suchtmittelmißbrauchs“ ersetzt.
4. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Im Absatz 1 wird das Wort „Drogenmißbrauchs“ durch das Wort „Suchtmittelmißbrauchs“ ersetzt.
 - 4.2 Im Absatz 3 wird das Wort „Süchtige“ durch das Wort „Suchtkranke“ ersetzt.
 - 4.3 Im Absatz 5 wird das Wort „Süchtigen“ durch das Wort „Suchtkranken“ ersetzt.
 - 4.4 Im Absatz 7 werden die Worte „Drogenabhängigen und Süchtigen“ durch das Wort „Suchtkranken“ ersetzt.
 - 4.5 Im Absatz 8 werden die Worte „6. August 1970 (BGBl. I S. 1197)“ ersetzt durch die Worte „25. April 1977 (BGBl. I S. 633)“.
- 4.6 Absatz 9 erhält folgende Fassung:
Es verpflichtet die Jugendämter und Landesjugendämter, Minderjährigen, die durch den Mißbrauch oder durch den drohenden Mißbrauch von Alkohol und illegalen Drogen in ihrer Entwicklung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit gefährdet oder geschädigt sind, erzieherische Hilfen, insbesondere durch Beratung und Unterbringung, zu gewähren sowie Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.
- 4.7 Im Absatz 11 wird das Wort „(Drogenszene)“ gestrichen.
5. In Nummer 3 wird das Wort „Drogen“ durch das Wort „Suchtmitteln“ und das Wort „Drogenkonsums“ durch das Wort „Suchtmittelkonsums“ ersetzt.
6. Nummer 3.1 wird wie folgt geändert:
 - 6.1 Im Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Drogenmißbrauchs“ durch das Wort „Suchtmittelmißbrauchs“ ersetzt.

- 6.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die sachliche Aufklärung und Beratung muß neben den medizinischen auch den psychologischen, pädagogischen und soziologischen Aspekten des Suchtmittelproblems gerecht werden.

- 6.3 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Weitere Informationsmittel sind von folgenden Stellen zu beziehen:

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Osterheimer Str. 200, 5000 Köln 91, Tel.: 899 21,

Nordrhein-Westfälische Landesstelle gegen die Suchtgefahren, Simrockstr. 8, 4000 Düsseldorf, Tel.: 68 67 57,

Landesfilmdienst für Jugend- und Erwachsenenbildung in Nordrhein-Westfalen e.V., Am Wehrhahn 100, 4000 Düsseldorf, Tel.: 36 05 56,

Institut für Dokumentation und Information über Sozialmedizin und öffentliches Gesundheitswesen (idis) - Abteilung Gesundheitserziehung -, Westerfeldstr. 15, 4800 Bielefeld, Tel.: 8 60 33,

Aktion Jugendschutz - Landesarbeitsstelle Nordrhein-Westfalen -, Bergisch-Gladbacher Str. 599, 5000 Köln 80, Tel.: 63 52 15,

Landeszentrale für politische Bildung, Neanderstr. 6, 4000 Düsseldorf, Tel.: 67 60 77.

- 6.4 Die Absätze 9 und 10 werden gestrichen.

- 6.5 Im Absatz 11 (alt) wird das Wort „Drogenproblem“ durch das Wort „Suchtproblem“ ersetzt.

7. In Nummer 3.2 Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.

8. In Nummer 3.21 Absatz 1 wird im zweiten Spiegelstrich das Wort „Drogenkonsum“ durch das Wort „Suchtmittelkonsum“ ersetzt.

9. Nummer 3.22 wird wie folgt geändert:

- 9.1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für die genannten Aufgaben müssen mindestens zwei Fachkräfte (Arzt, Psychologe, grad. Sozialarbeiter, grad. Sozialpädagoge oder eine Person mit besonderer fachlicher Qualifikation) wöchentlich je 40 Stunden in der Einrichtung tätig sein.

- 9.2 Im Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „auch nach der zu erwartenden Neufassung“ gestrichen.

10. Nummer 3.23 wird gestrichen.

11. Nummer 3.3 erhält folgende Fassung:

Die Schule leistet im Rahmen ihrer Möglichkeiten nur einen Beitrag zur Bekämpfung des Mißbrauchs von illegalen Drogen, Medikamenten, Alkohol sowie Nikotin. Es gehört zu den Aufgaben der Schule, Schüler und Eltern über Ausmaß und Bedeutung des Suchtmittelproblems zu informieren. Der schulärztliche Dienst ist zu beteiligen. Für Veranstaltungen, die von Schulpflegschaft und Schule zur Information von Eltern und Lehrern gemeinsam geplant und durchgeführt werden, können Vertreter des schulärztlichen und schulpsychologischen Dienstes und der Landesstellen Jugendschutz als Referenten gewonnen werden.

Das Kultusministerium führt in Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung Fortbildungsveranstaltungen für Lehrer aller Schulformen durch. Darüber hinaus sollten sich die Lehrer in Arbeitsgemeinschaften und Konferenzen über Suchtmittelprobleme informieren. Außerdem besteht die Möglichkeit, an Lehrgängen oder Informationsveranstaltungen überregionaler und lokaler Institutionen teilzunehmen.

In den Fortbildungsveranstaltungen sind insbesondere die gesundheitlichen, psychologischen, pädagogischen und sozialen Aspekte des Suchtmittelmißbrauchs zu behandeln. Auf gruppendynamische Verfahren sollte Bezug genommen werden, weil dadurch Hilfen zur Lösung von Konflikten bei Schülern vermittelt werden können.

Die Behandlung der Themen ist nicht an ein bestimmtes Unterrichtsfach gebunden. Da insbesondere psycho-soziale Störungen zum Mißbrauchsverhal-

ten führen, muß der Schüler die Beziehungen und Wechselwirkungen zwischen dem Konsum eines Suchtmittels, der Persönlichkeitsentwicklung und den Umweltfaktoren (z.B. Konsumwelt) erkennen lernen. Der Sachverhalt soll wiederholt zur Sprache gebracht und möglichst mit audiovisuellen Hilfsmitteln erläutert werden.

Zur Unterstützung der vorbeugenden pädagogischen Arbeit im Primar- und Sekundarbereich stehen den Schulen folgende Curricula zur Verfügung:

Von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung in Köln:

„Alkohol, Rauchen, Selbstmedikation, Werbung und Gesundheit“

für die Klassen 1 - 4 und die Sonderschulen,

„Alkohol und Gesundheit“

für die Klassen 5 und 6;

Vom idis in Bielefeld:

„Rauschdrogen und Drogenmißbrauch“

für die Klassen 5 - 10,

„Alkohol - Droge Nr. 1“

insbesondere für die Klassen 7 - 10,

„Tabak - ein gefährliches Genußmittel“

für die Klassen 5 - 10.

Es ist notwendig, daß sich an jeder Schule ein Lehrer besonders eingehend mit den Ursachen, Symptomen und Wirkungen des Suchtmittelkonsums befaßt. Dieser Lehrer soll auch das Kollegium über die sich daraus ergebenden Probleme informieren und die Stufen-, Klassen- oder Fachkonferenzen sowie die Schulkonferenz je nach Notwendigkeit beraten. Er unterstützt den Schulleiter bei der Zusammenarbeit mit den Eltern, nimmt Verbindung auf mit einer Suchtberatungsstelle, dem schulpсихologischen Dienst oder der Erziehungsberatungsstelle und wirkt bei der Wiedereingliederung (Rehabilitation) von Schülern mit.

Jeder Schüler muß wissen, daß er sich jederzeit an einen Lehrer seines Vertrauens wenden kann, um sich von ihm über die Gefahren des Suchtmittelkonsums beraten zu lassen. Der Gesprächsinhalt ist vertraulich zu behandeln.

Selbsthilfegruppen, die gefährdete Schüler betreuen, und freiwillige Arbeitsgemeinschaften, die Probleme des Suchtmittelmißbrauchs behandeln, sollten von der Schülervertretung initiiert und auf Wunsch der Schüler von Lehrern, Sozialarbeitern und Mitarbeitern der Suchtberatungsstellen und der schulpсихologischen Dienste unterstützt werden.

Besteht bei den Schülern Interesse an der Durchführung eigener Seminare, so kann Informationsmaterial von den unter 3.1 genannten Stellen angefordert werden.

Die Eltern sollen im Rahmen der Klassen- und Schulpflegschaftssitzungen über Ursachen und Wirkungen des Konsums von Suchtmitteln aufgeklärt werden. Vorhandenes Informationsmaterial ist den Eltern zugänglich zu machen. Daneben haben die Schulen dafür Sorge zu tragen, daß den Eltern in besonderen Fällen der Kontakt zu einer örtlichen Beratungsstelle ermöglicht wird.

Die Schule kann in Verbindung mit dem Gesundheitsamt und dem Jugendamt Informationsveranstaltungen für Lehrer und Eltern durchführen.

12. Nummer 3.4 wird wie folgt geändert:

12.1 Im Absatz 1 wird vor dem Wort „Drogen“ das Wort „illegalen“ eingefügt.

12.2 Im Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Drogenmißbrauchs“ durch die Worte „Konsums illegaler Drogen“ und das Wort „drogengefährdeter“ durch die Worte „entsprechend gefährdeter“ ersetzt.

12.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und die von ihnen mit Aufgaben der sozialen Förderung betrauten Stellen sollen in eigener Verantwortung regelmäßig Informationsveranstaltungen an den Hochschulen anbieten; die Hochschulen können diese Aufgabe auch dadurch erfüllen, daß sie die Stu-

dentan an die am Ort befindlichen Beratungsstellen verweisen.

13. In Nummer 3.41 wird das Wort „Drogenproblematik“ durch das Wort „Suchtmittelproblematik“, das Wort „Drogenmißbrauchs“ durch das Wort „Suchtmittelmißbrauchs“ und das Wort „Drogenmißbrauch“ durch das Wort „Suchtmittelmißbrauch“ ersetzt.

14. Nummer 3.61 wird wie folgt geändert:

14.1 Im Absatz 1 wird die Zahl „20 000“ durch die Zahl „30 000“ ersetzt.

14.2 Im Absatz 4 wird das Wort „Drogengefährdung“ durch das Wort „Suchtmittelgefährdung“ ersetzt.

15. In Nummer 3.62 wird im Absatz 4 das Wort „Drogenmißbrauch“ durch die Worte „Drogen- und Alkoholmißbrauch“ ersetzt und werden die Absätze 6 und 7 gestrichen.

16. In Nummer 4 Absatz 1 wird das Wort „Drogenabhängigkeit“ durch das Wort „Suchtmittelabhängigkeit“ ersetzt.

17. Die Nummer 5.1 wird wie folgt geändert:

17.1 Im Absatz 1 werden die Worte „Drogenabhängiger bzw. Süchtiger“ durch das Wort „Suchtkranker“ ersetzt.

17.2 Im Absatz 2 wird das Wort „Drogensucht“ durch das Wort „Abhängigkeitserkrankung“ ersetzt.

17.3 Im Absatz 4 wird das Wort „Suchtdrogen“ durch das Wort „Suchtmitteln“ ersetzt.

17.4 Absatz 6 wird gestrichen.

18. Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:

18.1 Im Absatz 1 werden die Worte „Drogenabhängigen“ und „Drogenabhängigen bzw. Süchtigen“ jeweils durch das Wort „Suchtkranken“ ersetzt.

18.2 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

18.3 Im Absatz 3 wird das Wort „Süchtige“ durch das Wort „Suchtkranke“ ersetzt.

19. In Nummer 5.3 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Drogenabhängige bzw. Süchtige“ durch das Wort „Suchtkranke“ ersetzt und Satz 2 wie folgt gefaßt:

Sie kann je nach den Besonderheiten des Einzelfalles Krankenhilfe oder Eingliederungshilfe für Behinderte sein.

20. Nummer 6.1 wird wie folgt geändert:

20.1 Im Absatz 1 Satz 4 und 5 wird das Wort „Drogenabhängigen“ jeweils durch das Wort „Suchtkranken“ ersetzt.

20.2 Im Absatz 6 wird das Wort „Drogenkonsums“ durch die Worte „Konsums illegaler Drogen“ ersetzt sowie nach den Worten „Handels mit“ das Wort „illegalen“ eingefügt.

21. Nummer 7.1 wird wie folgt geändert:

21.1 Im Absatz 1 wird vor dem Wort „Drogenmißbrauch“ das Wort „illegalen“ eingefügt.

21.2 Im Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Drogenmißbrauch“ durch die Worte „Konsum illegaler Drogen“ ersetzt sowie vor dem Wort „Drogen“ das Wort „illegalen“ eingefügt und in Satz 2 das Wort „Drogenproblemen“ durch das Wort „Suchtmittelfragen“ ersetzt.

22. In Nummer 7.2 Satz 2 werden die Worte „drogenabhängige oder mit“ durch die Worte „mit illegalen“ ersetzt.

23. In Nummer 7.3 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Drogenmißbrauchs“ durch die Worte „Konsums illegaler Drogen“ ersetzt.

24. In Nummer 7.421 wird nach dem Wort „unterrichtet“ das Wort „unverzüglich“ und nach den Worten „Regierungspräsidenten und“ das Wort „zugleich“ eingefügt. Als Absatz 4 wird angefügt:

Das Gesundheitsamt unterrichtet ferner unverzüglich die zuständige Strafverfolgungsbehörde, sofern nicht nach der ihm zugegangenen Mitteilung davon ausgegangen werden muß, daß ohnehin wegen des Verdachts strafbarer Handlungen ermittelt wird.

25. Die Nummern 7.422 bis 7.424 werden gestrichen.
26. Nach Nummer 7.421 wird folgende neue Nummer 7.43 eingefügt:
Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales unterrichtet unverzüglich fernschriftlich das Bundesgesundheitsamt - Bundesopiumstelle - in Berlin. Dort werden alle abhanden gekommenen amtlichen Formblätter zur Verschreibung von Betäubungsmitteln durch die Bundesopiumstelle zentral erfaßt und den Redaktionen der wöchentlich erscheinenden Ausgaben der pharmazeutischen Fachzeitschriften zur Veröffentlichung mitgeteilt. Damit ist eine schnelle Information aller Apotheken - nicht nur in NW - sichergestellt.
27. Die bisherige Nummer 7.43 wird Nummer 7.44.
28. In Nummer 8 Absatz 1 wird das Wort „Drogenproblematik“ durch das Wort „Suchtmittelproblematik“ ersetzt.
29. Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1979 in Kraft.

- MBl. NW. 1979 S. 48.

II.

Innenminister

Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1:5000

RdErl. d. Innenministers v. 28. 12. 1978 -
ID 3 - 5014

Nach der derzeit geltenden Fassung des Musterblattes für die Deutsche Grundkarte 1:5000 (DGK 5) - RdErl. v. 20. 8. 1972 (SMBl. NW. 71341) - sind die Kilometersteine an Straßen nach der bisher üblichen durchlaufenden Kilometrierung bei jedem vollen und halben Kilometer darzustellen.

Inzwischen wurde infolge des Aufbaues einer Straßendatenbank ein neues Ordnungssystem für die Erfassung der Straßendaten eingeführt (Stationierung zwischen Netzknoten, die meßtischblattweise numeriert sind).

Durch die Verwendung dieses Ordnungssystems verliert die alte Kilometrierung weitgehend an Bedeutung. In der DGK 5 soll daher künftig an Bundes-, Land- und Kreisstraßen auf die Darstellung von Kilometersteinen wie auch auf die Übernahme von Stationszeichen des neuen Netzknotensystems verzichtet werden.

Aufgrund eines Beschlusses der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) werden z.Z. alle Musterblätter für die amtlichen Hauptkartenwerke überarbeitet. Nach dem Stand der Beratungen ist jedoch mit einer Neufassung des Musterblattes für die DGK 5 in nächster Zeit nicht zu rechnen.

Damit zwischenzeitlich nicht Arbeiten ausgeführt werden, die künftig entfallen, sind bei der Herstellung von Grundkartenblättern ab sofort Kilometersteine nur noch an Autobahnen sowie an Schienenbahnen und Wasserstraßen bei jedem vollen und halben Kilometer darzustellen. Die Herausnahme der wegfallenden Kilometersteine aus vorhandenen Kartenblättern soll sich jedoch auf Neubearbeitungen und eingehende Fortführungen beschränken. Sie ist unabhängig davon, ob die Kilometersteine in der Örtlichkeit noch vorhanden sind.

- MBl. NW. 1979 S. 50.

Öffentliche Sammlungen

Bek. d. Innenministers v. 29. 12. 1978 -
IC 1 / 24-12.14

Der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, Geschäftsstelle Rheinland, Hansaring 151, 5000 Köln 1, habe ich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1979 im Lande Nordrhein-Westfalen öffentliche Haussammlungen durchzuführen. In jedem Ort darf nach Abstimmung mit der örtlichen Ordnungsbehörde nur 14 Tage lang gesammelt werden.

Ausnahmsweise dürfen Jugendliche bei den Haussammlungen bis zum Eintritt der Dunkelheit eingesetzt werden.

- MBl. NW. 1979 S. 50.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Verlängerung der Nachtflugbeschränkungen auf dem Verkehrsflughafen Köln/Bonn

Bek. d. Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr v. 22. 12. 1978 -
V/A 5-31-21/1 (4)

Die mit Bek. v. 19. 7. 1972 (MBl. NW. S. 1788) erlassenen, mit Bek. v. 18. 10. 1977 (MBl. NW. S. 1856) und mit Bek. v. 30. 10. 1978 (MBl. NW. S. 1914) verlängerten Nachtflugbeschränkungen sind bis zum 28. 2. 1979 verlängert worden.

- MBl. NW. 1979 S. 50.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Berichtigung

zum RdErl. v. 12. 12. 1978 (MBl. NW. 1978 S. 2032)

Berücksichtigung von Gesichtspunkten des Tierschutzes bei der Rattenbekämpfung

- a) In Absatz 1 muß Satz 2 richtig lauten:
Nach § 4 Abs. 1 Tierschutzgesetz ist daher auch das Töten schädlicher Tiere ausdrücklich zugelassen, wenn es im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen erfolgt und wenn dabei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen.
- b) In Absatz 3 Satz 2 muß es richtig heißen: ... ca. 80 cm Länge ..

- MBl. NW. 1979 S. 50.

Personalveränderungen

Innenminister

Nachgeordnete Behörden und Einrichtungen

Es sind ernannt worden:

Polizeipräsident - Bochum -

Kriminaloberrat W. Freyth zum Kriminaldirektor
Kriminalrat A. Winter zum Kriminaloberrat

Polizeipräsident - Dortmund -

Polizeirat D. Weist zum Polizeiobererrat

Polizeidirektor - Münster -

Polizeirat M. Starp zum Polizeiobererrat

Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen - Abteilung III -, Wuppertal

Polizeirat F.-J. Schramm zum Polizeiobererrat

**Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen -
Abteilung VII „Erich Klausener“,
Schloß Holte-Stukenbrock**

Polizeirat H.-J. Schmidt zum Polizeiobererrat

Höhere Landespolizeischule „Carl Severing“

Kriminalobererrat W. Schwabe zum Kriminaldirektor

Landeskriminalamt, Düsseldorf

Kriminalrat G. Rudnick zum Kriminalobererrat

- MBL NW. 1979 S. 50.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 76 v. 23. 12. 1978

Glied.- Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
19. 9. 1978	Nachtrag Nr. 8 zur Urkunde über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb der Geilenkirchener Kreisbahnen vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 12)		636
26. 9. 1978	Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 23. Juli 1880 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf Nr. 51 S. 417) und den hierzu ergangenen Nachträgen betreffend den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn durch die Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft		636
29. 9. 1978	Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 11. Dezember 1899 und den hierzu ergangenen Nachträgen betreffend den Bau und Betrieb vollspuriger Nebeneisenbahnen von Borken nach Burgsteinfurt mit Abzweigung von Stadtlohn nach Vreden (Westfälische Nordbahn), von Sennelager nach Wiedenbrück und von Neubeckum nach Münster i. W. durch die Westfälische Landes-Eisenbahn-Gesellschaft		636
2. 10. 1978	Nachtrag Nr. 9 zur Urkunde über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb der Geilenkirchener Kreisbahnen vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 12)		636
4. 10. 1978	Nachtrag zu den Genehmigungsurkunden des Regierungspräsidenten in Minden vom 13. August 1897, 5. Juni 1901 und 23. August 1916 und den hierzu ergangenen Nachträgen betreffend den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Minden nach Uchte, von Minden nach Eickhorst und von Minden nach Kleinenbremen durch den Kreis Minden		637
10. 10. 1978	Urkunde über die Verlängerung des Eisenbahnunternehmensrechts für die Kleinbahn Kaldenkirchen-Brüggen		637
5. 12. 1978	Nachtrag zu den Konzessionsurkunden vom 15. August 1898 und 20. Mai 1904 über den Bau und Betrieb von Eisenbahnlinien von Köln über Wesseling nach Bonn (Rheinuferbahn), von Godorf und Wesseling nach Brühl und Vochem, von Godorf nach Sürth und von Dransdorf nach Bonn nebst den hierzu ergangenen Ergänzungen und Nachträgen		637

- MBL NW. 1979 S. 51.

Nr. 77 v. 27. 12. 1978

Glied.- Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 2,60 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
20061	19. 12. 1978	Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSG NW -)	640

- MBL NW. 1979 S. 51.

Nr. 78 v. 29. 12. 1978

Glied.- Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
2170	7. 12. 1978	Zweite Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes	650
223	19. 12. 1978	Gesetz über die Zusammenführung der Pädagogischen Hochschulen mit den anderen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	650
	11. 12. 1978	Bekanntmachung Nr. 6/78 über die Untersagung der mißbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung der Firma Deutsche Fina GmbH in Frankfurt/Main	655
	14. 12. 1978	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Haushaltsjahr 1979 (Umlagefestsetzungsverordnung 1979)	654
	21. 12. 1978	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung	655

- MBL NW. 1979 S. 51.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 1 v. 1. 1. 1979**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite
Allgemeine Verfügungen	
Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi); hier: Mitteilungen über die Eröffnung des Konkursverfahrens (Anschluß-Konkursverfahrens) und die Ablehnung des Konkursverfahrens (Anschluß-Konkursverfahrens) mangels Masse an das Landeskriminalamt	2
Bekanntmachungen	2
Hinweise auf Rundverfügungen	3
Personalnachrichten	5
Gesetzgebungsübersicht	7
Rechtsprechung	
Zivilrecht	
1. ZVG § 100 III, § 83 Nr. 7, § 43 I, § 96. – Es stellt einen wesentlichen Fehler des Verfahrens des Beschwerdegerichts dar, wenn das Landgericht der ihm nach § 100 III ZVG obliegenden Pflicht zur Prüfung des von Amts wegen zu berücksichtigenden Zuschlagsversagungsgrunds der §§ 83 Nr. 7, 43 I ZVG nicht nachgekommen ist. – Ein solcher wesentlicher Verfahrensfehler des Beschwerdegerichts macht die weitere Beschwerde zulässig, wenn die angefochtene Entscheidung auf ihm beruht. – Es handelt sich dabei nicht um die Diffamitätsbeschwerde nach § 568 II ZPO, vielmehr um eine Verfahrenszweitbeschwerde, deren Zulässigkeit auf Gewohnheitsrecht beruht. OLG Hamm vom 8. September 1978 – 15 W 196/78	8
2. BGB § 1922 I, § 177 I, § 181, § 182 I, § 184 I. – Der Abschluß eines vermögensbezogenen Vertrages durch einen vollmachtlosen Vertreter und dessen Selbstkontrahieren können nach dem Tode des Vertretenen von dessen Erben genehmigt werden. OLG Hamm vom 4. Oktober 1978 – 15 W 425/77	10

– MBL NW, 1979 S. 52.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abbonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Anschriften siehe oben

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf